

Haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	06.12.2021
Rat	14.12.2021

Bericht über die finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-CIG hier: Buchungsstand 31.10.2021 mit Jahresprognose

Der Rat der Stadt Köln wird in seiner Sitzung am 14.12.2021 im Rahmen einer haushaltsrechtlichen Unterrichtung über die finanzielle Lage auf Basis des regulären Prognose-Berichtswesens zum Buchungsstand 31.08.2021 informiert (Vorlage 3490/2021).

Zum Buchungsstand 31.10.2021 wurden die Prognosen der wesentlichen Abweichungen aus dem o. g. Berichtswesen aktualisiert. Über die aktualisierte Prognose zum gesamtstädtischen Jahresergebnis 2021 wird der Rat hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NKF-CIG unterrichtet.

Die aktuellen Prognosen sind weiterhin sowohl auf der Ertrags- als auf der Aufwandsseite von den finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise geprägt. Die Regelungen des NKF-CIG, wonach die durch die Corona-Pandemie entstandenen und entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren sind, werden voraussichtlich wie im Vorjahr auch auf den Jahresabschluss 2021 anzuwenden sein. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde in den Landtag NRW eingebracht, dessen Verabschiedung noch in 2021 erwartet wird. Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden daher nicht auf das Jahresergebnis 2021 durchschlagen. Sie werden vielmehr durch die Bilanzierungshilfe isoliert, die über die Buchung eines außerordentlichen Ertrags gebildet wird. Der prognostizierte coronabedingte Schaden im Haushaltsjahr 2021 ist daher in diesem Berichtswesen summiert als außerordentlicher Ertrag dargestellt und wird mithin isoliert (s. Außerordentliches Ergebnis).

Die aktuellen Prognosen sind in Anlage 1 dargestellt. **Demzufolge ergäbe sich zum Jahresabschluss 2021 ein ordentliches Jahresergebnis – also ohne die Isolation – mit einem Fehlbetrag von rd. 77,9 Mio. Euro, was gegenüber dem eingeplanten Defizit von 29,1 Mio. Euro eine Ergebnisverschlechterung von rd. 48,8 Mio. Euro bedeuten würde.**

Gegenüber den im letzten Bericht zur finanziellen Lage (Buchungsstand 31.08.2021) dargestellten Prognosen haben sich folgende wesentliche Veränderungen ergeben:

- Im Bereich der Gewerbesteuer wird aufgrund der jüngsten Entwicklung des Anordnungssolls mit einer Verbesserung gegenüber der letzten Prognose von rd. 95,1 Mio. Euro gerechnet. Es kommen jedoch Einmaleffekte zum Tragen, die keine Rückschlüsse auf eine grundlegend geänderte Steuerentwicklung zulassen (s. Mitteilungsvorlage 3813/2021).
- Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erfolgt in Anlehnung an die bereits vorliegenden Abrechnungen für das erste bis dritte Quartal 2021 ein prognostizierter Mehrertrag i. H. v. rd. 21,1 Mio. Euro im Vergleich zum Prognose-Bericht zum Buchungsstand 31.08.2021.

- Im Bereich der Schulträgeraufgaben haben sich die Aufwendungen aufgrund einer Neukalkulation zum Förderprogramm „DigitalPakt NRW“ um 12,1 Mio. Euro auf 36,9 Mio. Euro reduziert.
- Im Gegensatz dazu stehen Mehraufwendungen i. H. v. 10,1 Mio. Euro im Bereich der Schulträgeraufgaben im Zusammenhang mit dem "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche". Den Aufwendungen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber.

Der zu isolierende coronabedingte Schaden wird nun mit **135,4 Mio. Euro** und damit um 65,5 Mio. Euro geringer als zum Buchungsstand 31.08.2021 prognostiziert. Vorwiegend handelt es sich bei den Verbesserungen um Anpassungen aufgrund der diesjährigen Steuerentwicklung im Teilplan 1601, insbesondere beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (57,3 Mio. Euro), der sonstigen Vermögenssteuer (9,0 Mio. Euro) und bei der Kulturförderabgabe (5,1 Mio. Euro).

Im Ergebnis hat sich das prognostizierte Jahresergebnis – unter Berücksichtigung der Isolation – damit gegenüber dem letzten Berichtswesen zum Buchungsstand 31.08.2021 um 74,3 Mio. Euro verbessert und beläuft sich auf einen Jahresüberschuss i. H. v. rd. 57,5 Mio. Euro.

Es bleibt weiterhin festzustellen, dass die Stadt Köln nur durch die Isolierung nach NKF-CIG, die im Berichtswesen über das außerordentliche Ergebnis dargestellt wird, ein positives Jahresergebnis 2021 erreichen kann. Die gebildete Bilanzierungshilfe ist jedoch ab 2025 ratierlich über 50 Jahre abzuschreiben oder alternativ in 2025 in voller Höhe unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, wodurch zukünftige Generationen belastet werden. Insofern wird durch die Bilanzierungshilfe zwar eine Verbesserung des aktuellen Jahresergebnisses erreicht, sie kann aber nicht die weiterhin dringend benötigte finanzielle Unterstützung der Kommunen durch Land und Bund ersetzen.

O. g. Gesetzesentwurf sieht in § 8 Abs. 2 vor, dass u. a. die Regelung zur vierteljährlichen Berichterstattung über die finanzielle Lage an den Rat zum 31.12.2021 außer Kraft tritt. Für 2022 ist daher die Rückkehr zum bewährten tertialen Prognose-Berichtswesen an den Finanzausschuss vorgesehen. Der erste Bericht über die finanzwirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2022 ist zum Buchungsstand 30.04.2022 geplant.

Gez. Reker